

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 112. Sitzung (25.06.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## **Bericht**

der

**Petitionskommission der Zweiten Kammer**

über die

**Bitte des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.**

Erstattet von dem Abgeordneten **Zehner.**

### **I.**

#### **Thatbestand und Vorgeschichte der jetzigen Petition.**

1. Die im Großherzogthum Baden bestehende Feuerversicherungsanstalt für Gebäude ist eine öffentliche Versicherungsanstalt, bei der vier Fünftel des Werthes aller Gebäude versichert sein müssen. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt werden nach § 61 des Gesetzes vom 29. März 1852 (Reg.-Blatt S. 85) durch Umlage auf die versicherten Gebäude aufgebracht. Die obere Leitung der Anstalt und ihrer Fonds findet durch das Ministerium des Innern statt. Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Oberrechnungskammer (§ 68 des Gesetzes). Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse (§ 69 Absatz 1 des Gesetzes). Der Verwaltungsrath besteht aus drei ständigen Mitgliedern, welche der Großherzog ernennt (§ 1 der Verordnung vom 11. Februar 1891, Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 39). Die zur Besorgung der Kassen- und sonstigen Dienstgeschäfte dem Verwaltungsrathe beizugebenden Beamten haben die Rechte und Pflichten von Beamten im Sinne des Beamtengesetzes; sie können die Rechte etatmäßiger Beamten erhalten und in ihren Einkommensverhältnissen den in gleichartiger Stellung im staatlichen Dienste stehenden Beamten gleich behandelt werden (§ 9 der angeführten Verordnung). Die Befoldungen dieser Beamten sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt (§ 69 Absatz 2 und 3 des Gesetzes). Die Erhebung der Brandversicherungsbeiträge sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder besorgen die Orts- bezw. Bezirkseinnahmer (§ 70 Absatz 1 des Gesetzes). Der Geschäftsgang des Verwaltungsraths ist kollegialisch. Es steht ihm frei, den Vorstand der Generalbrandkasse in allen Sachen, welche nicht seine besondere Rechnungsverantwortlichkeit betreffen oder berühren, an

den Berathungen Theil nehmen zu lassen (Anlage VI zur Verordnung vom 18. Februar 1895, Gef. u. V.-D.-Bl. S. 75, § 6). Zur Mitwirkung bei der Berathung der Allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt ist ein erweiterter Verwaltungsrath berufen, dessen Mitglieder von den Kreisversammlungen gewählt werden (§§ 2 bis 8 der Verordnung vom 11. Februar 1891).

2. Der Petent Karl Kirchberger, geboren 1853, 1874 als Kameralassistent recipirt, 1876 Revisionsassistent bei der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, 1883 Revident bei dem Großh. Ministerium des Innern, wurde 1886 Revisor bei dieser Stelle und erhielt 1894 den Titel Rechnungsrath. Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 4. März 1896 wurde er zum Kassier der Generalbrandkasse mit den Bezügen der Abtheilung E Ordnungszahl 3 des Gehaltstarifs ernannt, ihm zu seinem Gehalte von 3740 *M.* eine Beförderungszulage von 100 *M.* jährlich verwilligt und sein Einkommensanschlag auf 4320 *M.*, nämlich an Gehalt auf 3840 *M.*, an Wohnungsgeld auf 480 *M.* festgesetzt. Die Beamten der Gehaltsklasse E Ordnungszahl 3 haben einen Anfangsgehalt von 2000 *M.*, einen Höchstgehalt von 4300 *M.*, eine Anfangszulage von 300 *M.* nach 2 Jahren und eine ordentliche Zulage um 400 *M.* nach je 3 Jahren; ihr Wohnungsgeld beträgt in der I. Ortsklasse 480 *M.* Unterm 12. Dezember 1896 erhielt Kirchberger mit Wirkung vom 1. Januar 1897 zu seinem Gehalt von 3840 *M.* eine Zulage von 300 *M.*, und es wurde sein Einkommensanschlag auf 4620 *M.*, nämlich an Gehalt auf 4140 *M.*, an Wohnungsgeld auf 480 *M.* festgesetzt.

Bis zu seiner Ernennung als Kassier der Generalbrandkasse stand dem Petenten sowohl hinsichtlich seiner dienstlichen Leistungen als auch seines Verhaltens ein gutes Zeugniß zur Seite. Die Ernennung auf diese mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Stelle führte aber in Folge einer gewissen Ueberhebung des Kirchberger bald zu Frictionen mit seiner vorgeordneten Behörde, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse. Kirchberger kritisirte in seinen Berichten dessen Anweisungen in einer Art, daß Form und Inhalt der Berichte von dem Verwaltungsrath wiederholt gerügt werden mußten. Zu einer Rüge vom 14. Juli 1898 gab insbesondere ein Bericht vom 2. Juli 1898 Anlaß, in welchem Kirchberger „dem Befremden“ darüber Ausdruck gab, daß der Kasse weder von dem Gesuch des bisherigen Kassendiener's um Zuruhesetzung, noch von der — vom Ministerium des Innern ausgehenden — Ernennung des Dienstmachfolgers vor dem Dienstwechsel eine amtliche Nachricht zugegangen, ja nicht einmal eine mündliche Mittheilung seitens des Verwaltungsraths gemacht worden sei, während „nach Gesetz, Verordnung und Instruktion der Vorstand der Generalbrandkasse das Recht und die Pflicht habe, bei der unmittelbaren Verwaltung der Anstalt — also auch bei der Stellenbesetzung mitzuwirken.“ Wie in einem Bericht des Verwaltungsraths an das Ministerium des Innern vom 15. Februar 1899 gesagt ist, anerkannte Kirchberger überhaupt nicht, Beamter des Verwaltungsraths zu sein. Schon unterm 21. Oktober 1897 hatte sich Kirchberger wegen Zuwiderhandlung gegen eine ihm vom Verwaltungsrath ertheilte dienstliche Weisung auch einen förmlichen Verweis zugezogen, der auf ergriffene Beschwerde vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Dezember 1897 bestätigt wurde. Auch in diesem Erlaß waren Form und Inhalt der Beschwerdeschrift wieder als ungebührig bezeichnet.

Zu neuen Verfehlungen kam es im Januar 1899. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse hatte die Mitglieder des erweiterten Verwaltungsraths zu einer Sitzung auf den 17. Januar nach Karlsruhe eingeladen. Am 14. Januar brachte aber Kirchberger laut Bericht des Verwaltungsraths an das Ministerium des Innern vom 15. Februar 1899 an die Mitglieder des erweiterten Verwaltungsraths eine anonyme Einladung zu einer Vorbesprechung auf den 16. Januar Abends in das Nebenzimmer der Vier Jahreszeiten hier zur Versendung. Wie sich aus dem bei den Personalakten des Kirchberger befindlichen Bericht des Verwaltungsraths an das Ministerium ergibt, behauptete Kirchberger später, er sei von einem Mitglied des erweiterten Verwaltungsraths am Sonntag, den 15. Januar, telegraphisch um diese Einladung der Mitglieder zu der Vorbesprechung ersucht worden, eine Behauptung, die jedoch von dem bezeichneten Mitglied bestritten wurde und sich auch objektiv dadurch widerlegte, daß die anonymen Einladungen laut Poststempel bereits am 14. Januar abgeschickt worden waren. An der Vorbesprechung nahm auch Kirchberger Theil, kritisirte dabei die von dem engeren Verwaltungsrath in Aussicht genommenen baulichen Veränderungen in den Dienstgebäuden der Generalbrandkasse und bezeichnete sie als höchst unzweck-

mäßig. Eine gleiche Kritik über die Baupläne übte er auch bei anderen Gelegenheiten gegenüber Mitgliedern des erweiterten Verwaltungsraths. Bei der Vorbesprechung vom 16. Januar legte Kirchberger ferner den anwesenden Mitgliedern des erweiterten Verwaltungsraths einen Antrag zur Unterschrift vor, der am folgenden Morgen bei dem engeren Verwaltungsrath einlief und wonach der „Vorstand und verantwortliche Rechner der Generalbrandkasse zu allen Berathungen des Verwaltungsraths — zu jenen des erweiterten Verwaltungsraths erstmals am 17. Januar mit Sitz und Stimme“ beigezogen werden sollte. Den Registrator bei Großh. Ministerium des Innern hatte Kirchberger veranlaßt, ihm Einsicht von Ministerialakten zu gewähren, ohne die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. — Ueber alle diese Dinge berichtete der Verwaltungsrath, nachdem er durch informatorische Vernehmungen den Sachverhalt festgestellt hatte, in dem bereits erwähnten Bericht vom 15. Februar 1899 an das Ministerium des Innern. Er bemerkte dabei, er erachte das Verhalten des Kirchberger für einen schweren Verstoß gegen die Disziplin, der, wenn er nicht streng geahndet würde, die Autorität des engeren Verwaltungsraths den Mitgliedern des erweiterten Verwaltungsraths gegenüber zu erschüttern geeignet sei. Der Verwaltungsrath jügte bei, nach Aussage eines Mitglieds des erweiterten Verwaltungsraths sei das Verhalten des Kirchberger auch von den Mitgliedern dieses Verwaltungsraths als ungehörig empfunden worden. Der Antrag, den der Verwaltungsrath in seinem Berichte stellte, ging dahin, „gemäß § 104 Abs. 1 des Beamtengesetzes das förmliche Disziplinarverfahren gegen Kirchberger einzuleiten“. Der Verwaltungsrath sprach dabei seine Meinung dahin aus, er erachte die Verfehlungen des Kirchberger für so schwer, daß sie die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Amte (§ 92 Ziffer 2 des Beamtengesetzes) rechtfertigten.

Gleichzeitig mit diesem Bericht des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse lief bei dem Großh. Ministerium des Innern eine Mittheilung der Großh. Oberrechnungskammer vom 14. Februar 1899 ein, wonach Kirchberger anlässlich der Beantwortung der Abhörbemerkungen zu der 1897er Generalbrandkassenrechnung der Oberrechnungskammer gegenüber einer Ausdrucksweise sich bedient hatte, die, wie es in der Mittheilung heißt, nicht nur die der Oberrechnungskammer als der vorgesetzten Rechnungsabhörbehörde schuldige Achtung gröblich verletzete, sondern auch geeignet war, den ungestörten und rein sachlichen Verlauf des Abhörgeschäftes schwer zu beeinträchtigen. Die Oberrechnungskammer fügte bei, sie habe es absichtlich unterlassen, von der ihr gegen Kirchberger zustehenden Strafbefugniß Gebrauch zu machen, weil der Schutz gegen derartige Ausschreitungen und zugleich auch die Gewähr gegen die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse am sichersten dann zu erwarten sei, wenn dem Kirchberger die entsprechende Zurückweisung seitens des Ministeriums als seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde zu Theil werde. Sie bat um weitere Entschliezung des Ministeriums und um Nachricht.

Auf Einlauf dieser gleichzeitigen Beschwerden seitens des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse und seitens der Großh. Oberrechnungskammer erstattete das Großh. Ministerium des Innern, ohne die seitens der erstgenannten Stelle beantragte Einleitung förmlichen Disziplinarverfahrens anzuordnen, unterm 16. März 1899 Vortrag an Seine Königl. Hoheit den Großherzog zum Großh. Staatsministerium und beantragte lediglich im Wege der Verwaltung die Versetzung des Kirchberger zur Revision des Verwaltungshofs. In dem Vortrag an das Großh. Staatsministerium ist die Versetzung als im dienstlichen Interesse geboten bezeichnet, und als Gründe der Versetzung sind lediglich die Vorgänge angeführt, welche im Vorstehenden berichtet sind. Wenn Kirchberger in seiner auf dem vorigen Landtag eingereichten Petition den Grund für seine Versetzung darin finden wollte, daß er dem Vorstand der Schwarzwälder Handelskammer statistisches Material zu dessen bei dem letzten Landtag eingereichten Denkschrift über die weitere Verstaatlichung der Feuer-Versicherung geliefert habe, so ist diese Annahme inhaltlich der Personalakten des Ministeriums unrichtig. Weder in dem Bericht des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse an das Ministerium des Innern vom 15. Februar 1899, noch in des letzteren Vortrag an das Großh. Staatsministerium vom 16. März 1899 sind diese Vorgänge, die erst später in Folge einer Eingabe der Handelskammer in den Akten des Ministeriums zur Sprache kommen, erwähnt. Die von dem Ministerium beantragte Versetzung des Kirchberger als Revisor zum Großh. Verwaltungshof mit seinem bisherigen Titel und seinem Gehalt von 4140 M. erfolgte mit Allerhöchster Staatsministerialentschliezung d. d. 28. März 1899 (Staatsanzeiger S. 158).

Die Revisoren bei Kollegialmittelstellen, wozu der Großh. Verwaltungshof gehört, stehen in der Abtheilung F Ordnungszahl 3 des Gehaltstarißs. Sie haben einen Anfangsgehalt von 2000 *M.*, einen Höchstgehalt von 3800 *M.*, eine Anfangszulage von 300 *M.* nach 2 Jahren und eine ordentliche Zulage von 350 *M.* nach je 3 Jahren. Das Wohnungsgeld beträgt, wie bei E 3, jährlich 480 *M.* Der Gehalt von 4140 *M.*, der dem Kirchberger bei seiner Versetzung als Revisor zum Verwaltungshof belassen wurde, überstieg also das etatmäßige Maximum für solche Stellen bereits um 340 *M.* Eine solche Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Gehaltsmaximum unter Belassung eines bereits bezogenen, das Maximum der neuen Stelle überschreitenden Gehalts ist nach Art. 27 Abs. 3 des Statgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1889 ausnahmsweise aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses im Benehmen mit dem Finanzministerium zulässig, und sie erfolgte bei Kirchberger auf Grund der angeführten Gesetzesstelle und im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Gegen die Versetzung reichte Kirchberger unterem 28. Juli 1899 eine Vorstellung an Seine Königl. Hoheit den Großherzog ein, die den Betreff führt: „Unterthänigste Bitte des Kassiers Kirchberger in Karlsruhe um gnadenweise Zurücknahme seiner Versetzung zum Verwaltungshof“ und die schließt mit der Bitte, es wolle die Versetzung „in Gnaden zurückgenommen“ werden. In der Begründung stellt indessen Kirchberger die Versetzung bereits im Wesentlichen aus den gleichen Gründen wie jetzt als ungesetlich und zu Unrecht ergangen dar. Das Großh. Ministerium des Innern aber führte in dem Vortrag, den es auf höchsten Befehl unterm 27. November 1899 über die Vorstellung an das Großh. Staatsministerium erstattete, schon damals aus, es handle sich gar nicht um eine Strafversetzung im Sinne der von Kirchberger angezogenen §§ 5, 92 Ziffer 2 und 94 des Beamtengesetzes, sondern nur um eine Versetzung im Verwaltungsweg, die aus dienstlichen, in dem Verhalten des Bittstellers gelegenen Gründen nothwendig geworden sei. Diese Versetzung sei allerdings ohne Zustimmung des Kirchberger erfolgt, sie sei aber nach § 5 des Beamtengesetzes auch ohne solche zulässig gewesen, da dabei weder eine Zurückversetzung im Range, noch eine Schmälerung des anschlagnmäßigen Dienst Einkommens eingetreten sei, was Alles in dem Vortrag näher dargelegt und begründet wird. Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. November 1899 wurde darauf, dem Antrag des Ministeriums des Innern entsprechend, ausgesprochen, es sei der Bitte des Kirchberger um Zurücknahme seiner Versetzung keine Folge zu geben.

3. Den Dienst bei Großh. Verwaltungshof hatte Kirchberger inzwischen noch nicht angetreten; er hatte sich seit 15. April 1899 krank gemeldet. Als er unterm 21. September 1899 unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses um weiteren Krankheitsurlaub bat, legte der Verwaltungshof das Gesuch dem Ministerium vor und gab dabei mit Rücksicht auf den Umstand, „daß die Dienstunfähigkeit Kirchbergers noch längere Zeit anhalten wird“, der Erwägung des Ministeriums anheim, ob der bisherige Zustand, der den Etat des Verwaltungshofs überetatmäßig belaste, noch fernerhin belassen werden wolle, worauf das Ministerium unterm 11. Oktober 1899 seinen Medizinalreferenten zu einer Aeußerung darüber beauftragte, ob Kirchberger zur Uebernahme seines Dienstes noch nicht im Stande sei und bis wann er voraussichtlich hiezu im Stande sein werde.

In dem umfangreichen Gutachten vom 22. Oktober 1899, welches sich auf den Inhalt der dem Sachverständigen mitgetheilten Akten, auf eine zweimalige persönliche Untersuchung und auf eingezogene Erkundigungen stützt, gelangte der Medizinalreferent zu dem Ausspruch, daß Kirchberger zur Zeit nicht dienstfähig sei und es auch innerhalb der nächsten Zeit, etwa innerhalb eines weiteren halben Jahres, voraussichtlich nicht werden werde. Auf dieses Gutachten hin ließ das Ministerium dem Kirchberger unter Hinweis auf § 31 des Beamtengesetzes eröffnen, daß das Ministerium beabsichtige, seine — des Kirchberger — Zuruhesetzung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit desselben gemäß § 28 Ziffer 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen. Die Eröffnung erfolgte am 3. November. Die in § 31 Abs. 2 des Beamtengesetzes zur Erhebung von Einwendungen gegebene sechswöchige Frist lief also mit dem 15. Dezember ab.

Unterm 14. Dezember reichte Kirchberger eine Schrift ein, worin er es als einen Widerspruch bezeichnete, daß das Ministerium seine — des Kirchberger — Zuruhesetzung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit in Aussicht nehme, sich aber dabei auf die Ziffer 2 des § 28 des Beamtengesetzes stützen wolle, der doch

eine dauernde Dienstunfähigkeit voraussetze, bei der die Wiederherstellung ausgeschlossen sei. Nach dem Gutachten des Sachverständigen könne nur eine zeitweilige Dienstbehinderung durch eine Krankheit angenommen werden, die heilbar und bei der nur der Zeitpunkt der Heilung unbestimmt sei. Für solche Fälle komme nicht die Ziffer 2, sondern die Ziffer 3 des § 28 in Betracht, wonach eine Zuruhesetzung erst dann eintreten könne, wenn die durch Krankheit verursachte Dienstbehinderung mindestens ein Jahr gedauert habe. Es lägen also z. Bt. weder die Voraussetzungen der Ziffer 2 noch der Ziffer 3 des § 28 vor, und es könne daher nach dem Gesetz keine Zuruhesetzung dormalen noch nicht erfolgen. Dabei sprach Kirchberger die Hoffnung aus, daß, trotz wiederholter Rückfälle und hochgradiger Aufregungen und Gichtschmerzen, er in Bälde von seinem Leiden wenigstens soweit werde befreit sein, daß er den Dienst bei der Revision des Verwaltungshofs im Januar 1900 werde übernehmen können.

Das Ministerium ließ daraufhin dem Kirchberger mit Erlaß vom 23. Dezember eröffnen, daß das Verfahren zur Herbeiführung seiner Zuruhesetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls er nicht bis zum 10. Januar 1900 seinen Dienst beim Verwaltungshof angetreten habe und durch seine dienstlichen Leistungen der Nachweis gebracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt sei. Am 10. Januar 1900 trat Kirchberger den Dienst beim Verwaltungshof an. In dem Bericht des Verwaltungshofs an das Ministerium vom 11. Januar, womit der Dienstantritt angezeigt wurde, ist aber gesagt, Kirchberger befinde sich noch in einem sehr hohen Grade nervöser Erregtheit und es werde sich fragen, wie lange derselbe die Beschäftigung bei der Rechnungsrevision werde besorgen können. Indessen hat Kirchberger seinen Dienst bisher versehen. In der Zeit vom 11. September bis 9. Oktober 1900 war ihm ein Erholungsurlaub von 4 Wochen bewilligt, der auf Vorlage eines privatärztlichen Zeugnisses von dem Ministerium auf weitere 4 Wochen verlängert wurde. Da Kirchberger in seinem desfallsigen Gesuch um Verlängerung „bis auf Weiteres“ gebeten hatte, fügte das Ministerium seinem Erlaß die Bemerkung bei, daß die Genehmigung einer etwa noch weiter gewünschten Verlängerung von der Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses eines beamteten Arztes abhängig gemacht werde. Eine weitere Verlängerung wurde inhaltlich der Akten nicht nachgesucht.

4. Schon auf dem vorigen Landtag hat nun Kirchberger bei der zweiten Kammer eine Petition eingereicht, worin er behauptete, daß die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes ihm gegenüber zu Unrecht in Anwendung gebracht worden seien, sich in seinen Rechten für gekränkt erklärte und um Abhilfe bat. Sein Antrag ging dahin:

Die zweite Kammer wolle

A. Die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes authentisch erklären, und

B. aussprechen:

a. Daß die verantwortlichen landesherrlichen Verrechner mindestens in der III. Rangklasse stehen, also einen höheren Rang haben, als die Revisionsbeamten. Der Vorstand und verantwortliche Rechner der Generalbrandkasse insbesondere habe auch unter der Herrschaft des Beamtengesetzes die ihm durch § 69 Abs. 1 des Feuerversicherungsgesetzes zugewiesene Stellung. Die mit höchster Staatsministerialentschließung vom 28. März 1899 ausgesprochene Versetzung sei demnach im Widerspruch mit § 5 des Beamtengesetzes, folglich zu Unrecht ergangen.

b. Daß Verfahren zur Herbeiführung der Zuruhesetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen sei, dürfe erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahre von der Versetzung seines Amtes abgehalten sei und dann noch keine Aussicht auf nahe Besserung bestehe.

Die Petitionskommission des Landtags 1899/1900, an welche die Petition zur Vorberathung verwiesen worden war und welche die prinzipielle Bedeutung des Antrags der Kommission nicht verkannte, kam nach Anhörung des Groß. Ministerium des Innern und eingehender Berathung in ihrer Majorität dazu (vergl. Beilage zum Protokoll der 51. Sitzung vom 26. März 1900 Drucksache Nr. 50), ihre Meinung dahin auszusprechen:

1. Die Versetzung eines Beamten gegen seinen Willen auf eine niedrigere Gehaltstarriffklasse kann unter den Voraussetzungen des § 5 B. G. auch auf dem Verwaltungswege geschehen.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

2. Da eine allgemeine Rangordnung für alle Klassen des Beamtenstandes nicht besteht, so ist bei vor-  
kommenden Zweifeln der Rang eines Beamten je nach Lage der betreffenden Verhältnisse zu bestimmen;  
regelmäßig wird dabei der dem Beamten verliehene Titel maßgebend sein.
3. Unter dem anschlagsmäßigen Dienstinkommen ist nicht der erreichbare Höchstgehalt derjenigen Tarif-  
klasse, welcher der Beamte bisher angehörte, zu verstehen, sondern lediglich dasjenige Einkommen,  
welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung thatsächlich erreicht hat.
4. Ob bei einer Erkrankung eines Beamten die Zuruhesetzung gemäß Ziffer 2 oder Ziffer 3 des § 28  
B. G. anzuwenden ist, ist nach den thatsächlichen Verhältnissen des Falles zu entscheiden.
5. Nach diesen Grundsätzen ist dem Petenten weder durch seine Versetzung als Revisor unter Belassung  
seines bisherigen Gehalts und Titels als Rechnungsrath, noch durch die Androhung seiner Zuruhe-  
setzung wegen Dienstunfähigkeit vor Ablauf eines Jahres seit seiner Erkrankung ein Unrecht  
geschehen.

Demgemäß beantragte die Kommission, über die Petition zur Tagesordnung über-  
zugehen.

Im Plenum der zweiten Kammer wurde in der 102. öffentlichen Sitzung am 26. Juni 1900 über die  
Petition verhandelt und der Kommissionsantrag mit allen gegen 10 Stimmen angenommen.

Im Laufe der Verhandlung war von den Abgeordneten Zehnter, Gießler, Breitner, Dr. Fieser, Oblircher,  
und Dr. Wilckens ein Antrag dahin eingebracht worden:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf  
zur Ergänzung des Beamtengesetzes vom 24. Juni 1888 in dem Sinne vorzulegen, daß, wenn ein  
Beamter ohne Disziplinarverfahren in dienstlichem Interesse auf eine geringere Stelle versetzt wird,  
ihm dann die Anwartschaft auf diejenigen Bezüge verbleibt, auf welche ihm auf seiner bisherigen  
Stelle Aussicht eröffnet war.“

Zur Begründung des Antrages führte nach dem stenographischen Protokolle der Abgeordnete Zehnter  
im Wesentlichen aus, es entspreche allerdings der Fassung des geltenden Gesetzes, daß ein Beamter ohne  
Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle mit niederem Maximum oder geringeren Zulagesätzen versetzt  
werden könne, falls ihm nur das dermalige anschlagsmäßige Dienstinkommen gewahrt bliebe. Allein die Billigkeit  
verlange, daß, wenn ein Beamter ohne Disziplinarverfahren in dienstlichem Interesse auf eine geringere Stelle  
versetzt werde, ihm die Anwartschaft auf diejenigen Bezüge verbleibe, auf welche ihm auf seiner bisherigen  
Stelle Aussicht eröffnet war. In ähnlichem Sinne sprachen sich für die beantragte Resolution auch die Ab-  
geordneten Jendrich, Fieser und Musser aus, und im gleichen Sinne hatte sich auch der Abgeordnete Oblircher  
bereits während der Diskussion über die Petition selbst ausgesprochen.

Der bei der Verhandlung anwesende Minister des Innern äußerte sich dahin, daß er eine bestimmte  
Erklärung bezüglich der Resolution nicht abgeben könne, da er über die Einbringung des Resolutions-  
antrages vorher nicht unterrichtet gewesen sei und deshalb auch keine Gelegenheit gehabt habe, sich mit seinen  
Kollegen im Staatsministerium darüber zu benehmen. Ihm selbst scheine die Resolution ganz wünschens-  
werth, denn dadurch werde das, was die Regierung für nöthig halte, daß sie nämlich über die Beamten im  
Interesse des Dienstes verfügen könne, nur erleichtert werden, weil die Regierung sich dann sagen könne: der  
Beamte wird nur auf eine andere Stelle versetzt, er büßt aber, außer etwa Dienstwohnung, Nebengehalt und  
Derartigem, an seinem Einkommen und an der Aussicht, die er auf Zulagen hat, nichts ein. Die Regierung  
könne also freier über den Beamten verfügen, und er, der Minister des Innern, stehe deshalb der Resolution  
ganz freundlich gegenüber.

Die Resolution wurde in der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

In der ersten Kammer kam es nicht mehr zu einer sachlichen Beschlußfassung über die Resolution. Sie  
war dort der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Vorberathung überwiesen worden. Diese war der  
Meinung, die Beurtheilung der in der Resolution angeregten Frage könne verschiedener Auffassung unter-  
liegen, auch dürften die Rückwirkungen, die eine Ergänzungsbestimmung im Sinne der Resolution auf

sonstige Vorschriften des Beamtengesetzes ausüben könne, nicht außer Acht gelassen werden. Die Kommission erachtete es daher für angemessen, daß über diese immerhin bedeutungsvolle und nicht unswierige Angelegenheit nur auf Grund eines schriftlichen, vorher dem Drucke zu übergebenden Kommissionsberichtes im Plenum berathen werde. Zur Abfassung und Mittheilung eines solchen Berichtes reichte aber die vor Schluß des Landtages zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr aus, und es glaubte daher die Kommission beantragen zu sollen, es möge von der weiteren Behandlung der Resolution abgesehen werden. Diese Erklärung der Kommission hat das Plenum der ersten Kammer in der Sitzung vom 4. Juli 1900 einstimmig gutgeheißen und zum Beschluß erhoben und der zweiten Kammer davon Mittheilung gemacht.

Eine weitere Folge ist der Resolution seitdem nicht gegeben worden; ein Gesetzentwurf im Sinne der Resolution ist beim Landtag bis jetzt nicht eingekommen.

## II.

## Die jetzige Petition.

1. Auf dem gegenwärtigen Landtag hat nun Kirchberger abermals eine Petition eingereicht, die der Petitionskommission zur Vorberathung überwiesen worden ist. Der Antrag, den er nunmehr stellt, hat folgenden Wortlaut:

Die zweite Kammer wolle

I. die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 19 bis 21, 24, 94, 101, 104, 106 und 107 des Beamtengesetzes, §§ 5, 6 und 8 der Gehaltsordnung und Art. 27 des Statgesetzes authentisch interpretiren und

II. aussprechen:

1. a) Die Gefällverwaltungen jeder Art stehen gemäß der noch gültigen Verordnung vom 5. Juli 1808, Reg.-Bl. S. 494, als nachgeordnete Administrativstellen mindestens in der III. Rangklasse. Die Inhaber von Vorstandsstellen solcher Verwaltungen, d. h. die verantwortlichen landesherrlichen Verrechner, Verwalter u. s. w. haben also einen höheren Rang als die Revisions- und Balleibeamten.
  - b) Unter dem „anschlagsmäßigen Dienst Einkommen“ im Sinne des § 5 des Beamtengesetzes sind die Dienstbezüge zu verstehen, die dem Inhaber einer Amtsstelle durch die Gehaltsordnung, den Gehalts- und Wohnungsgeldtarif sowie die Bestallungsurkunde zugesichert und sogleich bei der Ernennung bezw. bei der späteren Zulagsbewilligung in den Einkommensanschlag aufzunehmen sind.
  - c) Die Versetzung eines Beamten von der verantwortlichen Vorstandsstelle einer Administrativstelle — Gefällverwaltung — auf eine Revisions- oder Balleibeamtenstelle ist eine Zurücksetzung im Rang, und jede Versetzung auf eine Stelle mit geringeren tarifmäßigen Bezügen an Gehalt oder Wohnungsgeld ist eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens.
  - d) Jede unfreiwillige Versetzung eines unwiderruflich angestellten Beamten auf eine — nach lit. c — minderwerthige Stelle muß im Disziplinarweg ausgesprochen werden. Alle seit 1890 im Verwaltungsweg verfügten Zwangsversetzungen auf minderwerthige Stellen sind somit zu Unrecht ergangen und auf Wunsch des betreffenden Beamten — unter voller Entschädigung desselben — rückgängig zu machen.
2. Das Verfahren zur Herbeiführung der Zurücksetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen ist, darf — gemäß § 28 Ziffer 3 des Beamtengesetzes — erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist und dann keine Aussicht auf nahe Besserung besteht.

Zur Begründung dieser Anträge hat Kirchberger eine Reihe von sehr umfangreichen Rechtsausführungen gemacht, die im Wesentlichen mit dem sich decken, was er schon in seiner vorigen Petition vorgebracht hat. In einem Nachtrag vom 8. Juni 1902 hat er weitere, für die rechtliche Beurtheilung der Sache

indessen etwas Neues nicht bietende Ausführungen beigelegt. Soweit nöthig, wird auf diese Ausführungen unten unter Ziffer 3 des Berichts zurückzukommen sein.

2. Das Ministerium des Innern, welchem die Petition auch jetzt wieder zur Aeußerung mitgetheilt wurde, hat sich darauf beschränkt, auf seine Aeußerung vom 17. Februar 1900 zu der früheren Petition zu verweisen, der Kommission aber die Personalakten des Kirchberger zur Einsicht überlassen. Auf dem Inhalt dieser Akten beruhen die thatsächlichen Angaben der oben unter I Ziffer 2 und 3 des Berichts gegebenen Darstellung des Sachverhalts.

3. Die Kommission ist im Wesentlichen zu den gleichen Resultaten gelangt, wie die Kommission des letzten Landtags. Es kann daher im Allgemeinen auf den damals erstatteten Bericht (Drucksache Nr. 50, Beilage zum Protokoll der 51. Sitzung vom 26. März 1900) verwiesen werden. Im Einzelnen ist nur Folgendes zu bemerken:

#### A. Zu I des Antrags der Petition:

Dem Antrag, die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes authentisch zu interpretiren, kann jedenfalls in dem Sinne nicht entsprochen werden, daß die zweite Kammer aussprechen soll, es sei den genannten Gesetzesstellen die von dem Petenten gewünschte Auslegung zu geben. Gesetze können nur durch Zusammenwirken aller gesetzgebenden Faktoren authentisch interpretirt werden, d. h. nur durch Erlassung eines neuen Gesetzes, durch welches ausgesprochen wird, daß dem zu interpretirenden Gesetz die in Frage stehende Auslegung zu geben sei (Bad. Verfassungsurkunde § 65). Ob dabei dem interpretirenden Gesetz rückwirkende Kraft beizulegen sei, hängt lediglich von dem Willen der gesetzgebenden Faktoren ab; es kommt darauf an, ob diese dem Interpretationsgesetz rückwirkende Kraft beigelegt wissen wollen, oder nicht. Wird dem Interpretationsgesetz eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt, so liegt nur ein Gesetz vor, durch welches angeordnet wird, daß das zu interpretirende Gesetz künftig in der von dem neuen Gesetz bestimmten Weise auszulegen und zu handhaben sei. Wird durch ein solches nicht rückwirkendes Interpretationsgesetz nicht bloß ein bestehender Zweifel in der Auslegung des alten Gesetzes beseitigt, sondern dem alten Gesetz für die Zukunft ein Sinn beigelegt, der ihm bisher zweifellos nicht zukam, so stellt sich das neue Gesetz in Wahrheit nicht als eine Interpretation, sondern vielmehr als eine Aenderung des bisherigen Gesetzes dar. In dem andern Falle, wenn dem Interpretationsgesetz rückwirkende Kraft beigelegt wird, sind auch die bereits in der Vergangenheit liegenden Verhältnisse so einzurichten, wie das interpretirende Gesetz vorschreibt. Für sich allein kann aber die zweite Kammer weder ein Interpretationsgesetz mit rückwirkender Kraft, noch ein solches ohne solche erlassen. Es bedürfte dazu der Mitwirkung der ersten Kammer und der Großh. Staatsregierung.

Berechtigt wäre dagegen die zweite Kammer, falls sie eine Interpretation des Beamtengesetzes für nöthig oder wünschenswerth erachtete, entweder selbst einen Gesetzesentwurf zur Interpretation aufzustellen und ihn nach der Annahme in der zweiten Kammer an die beiden übrigen gesetzgebenden Faktoren zur Zustimmung weiter gelangen zu lassen, — oder aber die Großh. Staatsregierung in einer Resolution um die Vorlegung eines Interpretationsgesetzes, oder eines neuen, das bestehende Beamtengesetz ergänzenden oder abändernden Gesetzes zu ersuchen, wie dies nach I. 4 dieses Berichts auf dem vorigen Landtag geschehen ist (vergl. §§ 65 a, 67 Abs. 5 der bad. Verfassungsurkunde). Ob und inwieweit das Eine oder Andere geschehen soll, hängt von der sachlichen Stellungnahme der Kammer zu den einzelnen in dem Petitionsantrag angeregten Fragen ab.

#### B. Zu II. des Antrags der Petition.

##### 1. Zu Ziffer 1 (§ 5 des Beamtengesetzes betreffend.)

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 garantirt — abgesehen von den richterlichen Beamten, für welche besondere Bestimmungen bestehen — auch den unwiderruflich angestellten Beamten keine Unversehrbarkeit. Diese können nicht bloß im Wege des Disciplinarverfahrens (§§ 5 Abs. 3, 91, 92 Ziffer 2, 94 des genannten Gesetzes), sondern auch im Wege der bloßen Verwaltungsverfügung ohne ihre Zustimmung versetzt werden (§ 5 Abs. 1). Für den letzteren Fall bestimmt aber der § 5 Abs. 1, daß unwiderruflich angestellte Beamte ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden können, wenn diese etatmäßig und der

Berufsbildung des Beamten entsprechend ist, und wenn dabei weder eine Zurücksetzung im Rang, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienstinkommens (vgl. § 19) eintritt. In dem vorliegenden Fall kommen, da die Stelle am Verwaltungshof, auf welche Kirchberger versetzt worden ist, unbestritten etatismäßig und seiner Berufsbildung entsprechend ist, nur zwei Fragen in Betracht: die Rangfrage und die Frage der Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienstinkommens.

a) Die Rangfrage betreffend.

Bezüglich des Begriffes „Rang“ bemerken die Regierungsmotive zu § 5 des Beamtengesetzes: „Eine Zurücksetzung im Range kann im Wesentlichen nur bei den höheren Beamten, für welche das Rangverhältniß der Amtsstellen durch besondere Vorschriften oder Übungsgemäß geordnet ist, sowie bei den einer der militärischen Gliederung ähnlichen Amtsorganisation angehörigen Beamten (z. B. Schutzleute) in Frage kommen. Ueber den persönlichen Rang der Beamten trifft das Beamtengesetz überhaupt keine Bestimmungen; daß übrigens eine ohne Zustimmung des Beamten und ohne Einhaltung des Disciplinarverfahrens erfolgende Versetzung nicht die Folge haben kann, den dem Beamten persönlich zukommenden Rang oder Titel zu schmälern, ergibt sich aus der Natur der Sache.“ Daraus geht hervor, einmal, daß für die Frage, ob eine Zurücksetzung im Range im Sinne des § 5 stattgefunden hat, nicht der persönliche Rang, sondern nur der aus der bekleideten Amtsstelle sich ergebende Stellenrang maßgebend ist; sodann, daß — abgesehen von Beamten, die nach Art einer militärischen Gliederung organisiert sind — eine Zurücksetzung im Range im Wesentlichen nur bei den höheren Beamten in Frage kommen kann, für welche das Rangverhältniß der Amtsstellen durch besondere Vorschriften oder Übungsgemäß geordnet ist; und endlich, daß die Abtheilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs einen Rang im Sinne des § 5 des Beamtengesetzes nicht begründen. (Vergl. auch die Regierungsbegründung zu § 94 des Beamtengesetzes, 4. Beilagenheft von 1887/88 S. 93: „Die Vorschriften, welche die Gehaltsordnung über die Begriffe der gleichartigen, höheren und geringeren Amtsstellen gibt, haben eine auf das Gebiet der Gehaltsordnung beschränkte Bedeutung und sind für die Anwendung des § 94 Ziff. 2 keineswegs bindend.“)

Der Petent behauptet nun, die Stelle eines Revisors beim Verwaltungshof, auf die er ohne seine Zustimmung versetzt worden sei, stehe im Range nicht gleich der Stelle eines Kassiers bei der Generalbrandkasse, die er vorher bekleidet habe. Seine Versetzung sei also zu Unrecht erfolgt. Zur Begründung führt er, unter Berufung auf § 3 des Beamtengesetzes und § 10 Ziff. 1a der Vollzugsverordnung dazu vom 7. Februar 1900, aus: Unter den höheren Beamten, von denen die oben angeführte Stelle der Regierungsbegründung zu § 5 des Beamtengesetzes spreche, seien die früheren Staatsdiener, also in der Hauptsache die jetzigen landesherrlichen Beamten zu verstehen. Zu den höheren Beamten gehörten nämlich nach § 10 Ziff. 1a der Vollzugsverordnung ausnahmslos alle landesherrlich angestellten Beamten der in den Tarifklassen A bis E der Gehaltsordnung bezeichneten Stellen und von den Beamten der Stellen der Tarifklasse F diejenigen, welche einer höheren wissenschaftlichen oder technischen Berufsbildung bedürften. Insbesondere gehörten zu den höheren Beamten auch die in Abtheilung E Ordnungszahl 3 aufgeführten Zahlmeister (Kassiere, Kontrolleure) bei Zentralkassen. Das Rangverhältniß aller dieser Beamten unter einander sei entweder durch besondere Vorschriften oder Übungsgemäß geordnet. Die besonderen Vorschriften über den Stellenrang seien, insoweit nicht inzwischen ausdrückliche Abänderungen erfolgt, enthalten in der noch jetzt in Gesetzeskraft stehenden Rangordnung vom 5. Juli 1808 (Reg.-Bl. S. 177 ff.). Nach dieser Rangordnung stünden in der III. Rangstufe die „nachgeordneten Justiz- und Administrativstellen“, zu denen nach Ziffer 5 die „Gefällverwaltungen“ gehörten. Zu den Gefällverwaltungen aber sei auch die Generalbrandkasse zu rechnen. Der Kassier der Generalbrandkasse stehe also mindestens in der III. Rangklasse der Rangordnung von 1808 und rangire damit über den Revisoren, die in den Rangklassen der Rangordnung überhaupt nicht aufgeführt seien, zu den unteren Staatsdienern, den sog. Revisions- und Balleibeamten, zählten und einen niedrigeren Rang hätten, als die Beamten der III. Rangklasse der Rangordnung.

Diese Ausführungen des Petenten sind unzutreffend. Es kann dahin gestellt bleiben, wie der Begriff der „höheren Beamten“ im Sinne der Regierungsbegründung zu § 5 des Beamtengesetzes näher zu bestimmen

sei. Keinesfalls fällt die Stelle des Kassiers der Generalbrandkasse unter die Amtsstellen der III. Klasse der Rangordnung von 1808. Diese Rangordnung, die alle nicht von der Rangstellung des bekleideten Amtes abgeleiteten Rangabstufungen abschaffte, handelt überhaupt nur von den Staatsdienern im eigentlichen Sinn; sie kennt nur drei Stellenrangklassen: I. das Staatsministerium mit seinen verschiedenen Abtheilungen und die Chefs der Hofstäbe (die obersten Centralstellen); II. die den obersten Centralstellen untergeordneten Landeskollegien, und III. die nachgeordneten Justiz- und Administrativstellen (die Bezirksstellen). Auf die Beamten der Generalbrandkasse, die nicht unmittelbar Staatsdiener sind, sondern nach § 69 des Gebäudeversicherungsgesetzes und § 9 der Verordnung dazu vom 11. Februar 1891 nur wie Staatsdiener behandelt werden, findet diese Rangordnung direkt gar keine Anwendung. Aber auch wenn man sie auf die Beamten der Generalbrandkasse analog anwendet, ist ohne Weiteres klar, daß die Generalbrandkasse, die eine centrale Anstaltskasse ist, nicht unter die Bezirks-Justiz- und Administrativstellen fallen kann. [Vergl. auch die landesherrliche Verordnung vom 13. Dezember 1832 (Regbl. S. 517), wo „die landesherrlichen Bezirksverrechner, welche mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge für General-Wittwen- und Brand-Kassen beauftragt sind, unter Hinweis auf Abschnitt VI der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 und auf die §§ 52 und 55 der Wittwenfisci-Ordnung vom 28. Juni 1810 noch ausdrücklich als Particularverrechner dieser Central-Kassen mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt werden“, wobei aber zur Vermeidung von Mißverständnissen zu bemerken ist, daß die erwähnten Bezirks-Verrechner als Particularverrechner der genannten durch ihre Verwaltungsorgane repräsentirten Centralkassen, nicht etwa als Particularverrechner der Rechner (Kassierer) dieser Centralkassen bezeichnet sind.]

Daß der Kassier der Generalbrandkasse nicht unter die „Gefällverwaltungen“ im Sinne von III. Ziffer 5 der Rangordnung von 1808 fällt, ergibt sich auch aus der Geschichte der Generalbrandkasse und ihrer Einrichtungen selbst. Nach der ältesten Organisation, wie sie durch das 10. Organisationsedikt von 1803 und die neue Brandversicherungsordnung vom 7. September 1803 (Regbl. Nr. 19 und 20) geschaffen wurde, stand die Verwaltung der Anstalt dem Hofrathskollegium zu. Der zur Führung der Generalbrandversicherungsrechnung aufgestellte Rechner erhielt für dieses Geschäft und für die Haltung der Generalbrandversicherungstabelle eine Belohnung von 50 Gulden, mit Einrechnung der Schreibmaterialien. Die jeweilige Bestellung aber war dem Hofrathskollegium überlassen (Artikel VI § 10 der Brandversicherungsordnung). Der Rechner der Generalbrandkasse war also lediglich ein von dem Hofrathskollegium zu bestellender Hilfsbeamter der Versicherungsanstalt, nicht aber ein vom Landesherrn ernannter selbständiger Gefällsverwalter. — Nach Erweiterung des Kurfürstenthums zum Großherzogthum wurden die in den neu zugewachsenen Landestheilen vorhandenen Brandversicherungsanstalten mit der altbadischen Anstalt zu einer einheitlichen größeren Anstalt vereinigt und deren Verwaltung der Generalstaatsanstaltendirektion übertragen (vergl. die landesherrliche Verordnung vom 29. Dezember 1807, die allgemeine Einführung der Brandversicherungsanstalt betreffend, Regbl. von 1808 S. 1; II. Constitutionsedikt vom 14. Juli 1807 § 10, Regbl. S. 130; Geheimrathsverordnung vom 3. Oktober 1807, Regbl. S. 215). Auch nach der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 Artikel VI § 10 aber verblieb das Recht der Bestellung des Generalbrandversicherungsrechners der Staatsanstaltendirektion, und es wurde an der Stellung des Rechners nur das Eine geändert, daß er vom 1. Januar 1808 an für seine nun vermehrten Dienstleistungen 150 Gulden erhielt, statt früher 50 Gulden (vergl. Regbl. 1808 S. 37). Die Funktionen des Generalbrandversicherungsrechners versah der Rechnungsrath Gebhard, der durch landesherrliche Verordnung vom 5. Juli 1808 (Regbl. S. 191) zugleich zum Revisor bei der Generalstaatsanstaltendirektion ernannt wurde. Dementsprechend erscheint auch in dem umfassenden Organisationsedikt vom 9. November 1809 (Regbl. S. 395) und dessen Beilagen nirgends die Stelle des Verrechners der Generalbrandkasse als eine selbständige Stelle, insbesondere nicht unter den Bezirksverrechnungen oder Gefällverwaltungen im Sinne der Rangordnung von 1808. Als Bezirksverrechnungen werden vielmehr in der Beilage C unter V nur aufgeführt die Verrechnungen für die Domanalgüter, Forstungen, Gülten, Zinsen, Zehnten u. dergl. und die Verrechnungen für die direkten und indirekten Steuern, namentlich Schatzung, Land- und Wasserzoll, Pfundzoll, Accis u. dergl. Die Bezirksverrechnungen der ersteren Art hießen Domanalverwaltungen, die der letzteren Einnehmereien. Waren bei einer Stelle beide Arten von Verrechnungen miteinander combinirt, so hatten sie den allgemeinen Namen Gefällverwaltungen. —

Neu geregelt wurde das Feuerversicherungswesen für Gebäude durch das Gesetz vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. S. 201 ff.) und demnächst durch das jetzt noch geltende Gesetz vom 29. Mai 1852, dessen Grundzüge bereits oben unter I. 1. angegeben worden sind. Auch danach aber erscheint der Kassier der Anstalt lediglich als ein dem Verwaltungsrath untergeordneter Hilfsbeamter, nicht aber als eine neben dem Verwaltungsrath stehende selbständige Beamtung. (Vergl. § 66 Abs. 1 des Gesetzes von 1840, § 69 Abs. 1 des Gesetzes von 1852; ferner die Vollzugsverordnung vom 18. Februar 1885, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 75, namentlich aber § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1891, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 39).

Fällt hienach die Stelle des Kassiers der Generalbrandkasse nicht unter die Gefällverwaltungen der Rangordnung von 1808, und ist der Kassier der Generalbrandkasse überhaupt nur ein Hilfsbeamter des Verwaltungsraths der Kasse im Sinne des § 9 der angeführten Verordnung vom 11. Februar 1891, so kommt ihm auch ein Stellenrang im Sinne des § 5 des Beamtengesetzes nicht zu, so wenig wie den landesherrlich angestellten Revisoren, Expeditoren, Registratoren u. s. w., und es kann also auch keine Rede davon sein, daß dem Petenten durch die Versetzung als Revisor zum Verwaltungshof eine Zurücksetzung im Rang im Sinne des § 5 des Beamtengesetzes widerfahren sei.

Die Ausführungen des Petenten, daß die Stelle des Revisors beim Verwaltungshof im Vergleich zu der des Kassiers bei der Generalbrandkasse „geringer“ oder „minderwerthiger“ sei, und die stattgehabte Versetzung deßhalb nach § 94 des Beamtengesetzes nur im Wege des Disziplinarverfahrens habe erfolgen können, sind theils unerheblich, theils unzutreffend. Der Begriff der „geringeren Stelle“ im Sinne des § 94 Ziff. 1 ist sehr umfangreich. Als „geringere Amtsstelle“ erscheint nach den Motiven zu § 94 z. B. eine nicht etatmäßige Stelle im Vergleich zu einer etatmäßigen, eine Amtsstelle mit niedererem Range im Vergleich zu einer solchen mit höherem Rang. Es kann nach Ermessen der mit dem Vollzug der Strafverfugung betrauten Dienstbehörde als eine geringere Stelle auch eine solche angesehen werden, die nach der Art ihrer Beschäftigung, nach ihrem Höchstgehalt, nach ihren dienstlichen Unterordnungsverhältnissen im Vergleich zu einer anderen als geringer erscheint. Es ist aber verfehlt, wenn der Petent daraus den Schluß ziehen will, daß nun jede Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Höchstgehalt oder sonstigen geringeren Annehmlichkeiten nur im Wege des Disziplinarverfahrens erfolgen könne. Sie kann auch im Wege der Verwaltung erfolgen, wenn sie sich in den Schranken des § 5 Abs. 1 des Beamtengesetzes hält.

#### b) Das anschlagsmäßige Dienst Einkommen betreffend.

1. Der Begriff des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens im Sinne des § 5 ergibt sich aus § 19 des Beamtengesetzes. Danach liegt eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens nur vor, wenn der Beamte entweder beeinträchtigt ist in seinem Einkommensanschlag im Sinne des § 18 Abs. 1 Beamtengesetz, d. h. in Bezug auf den Anschlag seiner Bezüge, der maßgebend ist für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie des (jetzt übrigens in Wegfall gekommenen) Wittwenkastenbeitrags, oder in Bezug auf den ihm zugesicherten Gehalt (§ 17 Ziffer 1 des Beamtengesetzes), d. h. in Bezug auf den Betrag seines gegenwärtigen fixen Geldeinkommens. Welche Bezüge für den Einkommensanschlag in Betracht zu kommen haben, ist dabei in Abs. 2 des § 18 näher bestimmt, während in § 19 Abs. 2 und 3 näher bestimmt ist, welche Veränderungen bezüglich des zugesicherten Gehaltes vor sich gehen können, ohne daß von einer Minderung desselben die Rede sein kann.

Wenn der Petent meint, unter „zugesichertem Gehalt“ im Sinne des § 19 Abs. 1 müsse etwas anderes zu verstehen sein, als unter „bewilligtem Gehalt“ im Sinne des § 18 Abs. 2 Ziffer 1, weil der „bewilligte Gehalt“ schon im Einkommensanschlag enthalten sei, und man deßhalb, falls beide Bezeichnungen dasselbe bedeuteten, neben dem Einkommensanschlag im § 19 Abs. 1 des zugesicherten Gehalts nicht noch besonders zu erwähnen brauchte, so ist diese Ausführung unzutreffend. Für den Einkommensanschlag, von welchem in § 18 die Rede ist, kommt als ein rechnungsmäßiger Faktor der Betrag des bewilligten Gehalts in Betracht, und an diesem Betrag darf nach § 19 Abs. 1 eine Minderung nicht eintreten. Daß aber der § 19 Abs. 1 neben dem Einkommensanschlag, der den Betrag des Gehalts schon mit umfaßt, noch ausdrücklich beifügt, auch der zugesicherte Gehalt dürfe nicht gemindert werden, erklärt sich daraus und war um deßwillen nothwendig, weil in den Abs. 2 und 3 des

§ 19 Bestimmungen beizufügen waren, wonach, wenn eine Minderung des dem Beamten zugesicherten Gehalts auch nicht eintreten darf, der Beamte doch keinen sicheren Anspruch darauf hat, daß er den Gehalt immer auch in Geld beziehe; vielmehr muß er sich nach Abs. 2 und 3 des § 19 gefallen lassen, daß an Stelle eines Theiles des fixen Geldgehaltes wandelbare oder Naturalbezüge gesetzt werden. Die Höhe des bewilligten Gehalts ist also dem Beamten für den Einkommensanschlag im Sinne des § 18 durch den § 19 Abs. 1 unbedingt gesichert, die Substanz des ihm zugesicherten fixen Geldgehaltes aber nur mit den aus § 19 Abs. 2 und 3 sich ergebenden Beschränkungen. Daß im Uebrigen aber der „bewilligte Gehalt“ in § 18 Abs. 2 Ziffer 1 und der „zugesicherte Gehalt“ in § 19 Abs. 1 einen und denselben Begriff bezeichnen, ergibt sich daraus, daß in den beiden angezogenen Gesetzesbestimmungen zur näheren Erläuterung des Begriffs auf den gleichen § 17 Ziffer 1 verwiesen ist.

Unzutreffend ist es demgemäß auch, wenn der Petent unter „bewilligtem Gehalt“ den Gehalt verstehen will, auf dessen Bezug der Beamte gegenwärtig Anspruch hat, unter „zugesichertem Gehalt“ aber den Gehalt, den er nach der ihm ausgestellten Anstellungsurkunde (§ 20 des Beamtengesetzes) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gehaltsordnung und dem Gehaltstarif in Zukunft durch den Anfall der tarifmäßigen Zulagen erlangen kann, falls er in der Stelle weiter verbleibt. Die §§ 17, 18 und 19 sprechen, wie sich aus ihrer Ausdrucksweise und ihrer Stellung ergibt, allenthalben nur von dem gegenwärtigen Einkommensanschlag und dem gegenwärtigen Gehalt. Nur darauf hat der Beamte einen gesicherten Rechtsanspruch. Deshalb schreibt auch der § 20 vor, daß darüber dem Beamten nicht nur bei der ersten Anstellung, sondern auch bei jeder späteren Aenderung des Einkommensanschlages, also insbesondere bei jedem Anfall einer tarifmäßigen Zulage, eine Urkunde ausgestellt werden muß, welche ihn der ihm zustehenden Rechte versichert. Dabei ist in der Ueberschrift des § 20 das, worüber die Urkunde auszustellen ist, in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des § 5 ausdrücklich als „das anschlagsmäßige Dienst Einkommen“ bezeichnet. Es ergibt sich also auch daraus, daß unter „anschlagsmäßigem Dienst Einkommen“ nur das gegenwärtige Einkommen zu verstehen ist. Auf das Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts, welcher in dem Gehaltstarif für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist, hat der Beamte dagegen keinen gesicherten Rechtsanspruch, sondern nur eine Aussicht bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten (§ 21 des Beamtengesetzes). Ob das Vorrücken stattfinden soll, darüber entscheidet nach § 2 der Gehaltsordnung die dafür zuständige Stelle nach ihrem Ermessen. Der Beamte aber hat, abgesehen von den richterlichen Beamten, auch keinen Anspruch auf Verbleiben in seiner bisherigen Stelle. Er kann versetzt werden, und zwar, auch wenn ihn ein Verschulden nicht trifft, unter den Voraussetzungen des § 5 des Beamtengesetzes auch auf eine Stelle mit niedererem Höchstgehalt und geringeren Zulagefähen, wie sich nicht bloß aus §§ 5 und 23 des Beamtengesetzes, sondern auch aus § 8 Abs. 2 der Gehaltsordnung ergibt (vgl. auch die Motive zu § 21 des Beamtengesetzes und zu § 8 der Gehaltsordnung sowie die Kommissionsberichte der ersten und zweiten Kammer dazu).

Auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens ist also die Versetzung des Petenten zum Verwaltungshof im Einklang mit dem Gesetz und keineswegs zu Unrecht erfolgt, und die Kommission ist der Meinung, daß der Petent durch sein Verhalten zu der erfolgten Versetzung auch wohl Anlaß gegeben habe.

2. Im Uebrigen kann indessen nicht verkannt werden, daß auch durch eine innerhalb der Grenzen des § 5 des Beamtengesetzes ohne Disciplinarverfahren zulässige Versetzung von einer besseren auf eine geringere Stelle, d. h. auf eine Stelle, die dem Beamten in Bezug auf den zu erreichenden Höchstgehalt und die Höhe und Fristen der Gehaltszulagen weniger günstige Aussichten bietet, der Beamte für die Zukunft materiell erheblich geschädigt und in seiner Berufsfreudigkeit empfindlich gestört werden kann. Es muß auch anerkannt werden, daß eine derartige Versetzung unter Umständen eine gewisse Unbilligkeit und Härte enthält, namentlich dann, wenn sie in dienstlichem Interesse erfolgt, ohne daß der Beamte aus Gründen, die in seiner Person liegen, dazu Anlaß gegeben hat. Der Zweck, den sich die Gesetzgebung durch die Aufstellung des Gehaltstarifs und die Einführung der Gehaltsordnung gesetzt hat, wird, wenn, wie jetzt thatsächlich der Fall ist, eine Versetzung auf eine geringere Stelle in den gedachten Schranken ohne Disciplinarverfahren zulässig

ist, auch nur unvollkommen erreicht. Es heißt in den Regierungsmotiven zu § 21 des Beamtengesetzes: „Die Ordnung der Gehaltsverhältnisse der nichtrichterlichen Beamten ist einer wesentlichen Verbesserung bedürftig und fähig. Diese Verbesserung soll dadurch herbeigeführt werden, daß jedem Beamten die Aussicht eröffnet wird, daß er bei der Ernennung auf eine gewisse Amtsstelle in der Regel zum Mindesten den für diese etwa vorgesehenen Anfangsgehalt erlangt und weiterhin, sei es auf der gleichen Amtsstelle oder bei Versetzungen, insbesondere Beförderungen, sich in seinem Gehaltsbezug nach einer zum Voraus bekannt gegebenen Stufenfolge verbessert, vorausgesetzt, daß er sich dessen durch seine Dienstleistungen und sein Verhalten würdig macht. Dieses System, für welches es anderwärts an Vorbildern nicht fehlt, ist geeignet, nicht bloß die Berufsfreudigkeit des Beamtenstandes in erwünschtem Maße zu heben, sondern auch das Verhältniß zwischen der Regierung und den Beamten in mancher Beziehung befriedigender zu gestalten, ohne daß darum die Regierung denjenigen Einfluß auf die Beamten ausüben müßte, dessen sie im Interesse der dienstlichen Ordnung niemals wird entrathen können.“ Der hiernach von dem Gesetz selbst angestrebte Zweck würde entschieden in höherem Maße erreicht und die Sicherheit der Beamten vor unverschuldeten, die künftige Gestaltung ihrer dienstlichen Verhältnisse schädigenden Eingriffen, damit aber auch die Berufsfreudigkeit der Beamten vermehrt werden, wenn im Gesetz ausgesprochen würde, daß im Falle einer Versetzung ohne Disciplinarverfahren auf eine Stelle mit geringerem Höchstgehalt oder geringeren Zulagesätzen der Beamte nach den Normen seiner bisherigen Stelle weiter im Gehalt aufrückt, wie dies die auf dem letzten Landtag von der zweiten Kammer angenommene Resolution (vergl. oben S. 6 des Berichts) wünscht.

Bei näherer Betrachtung der Dinge ergeben sich freilich dagegen auch wieder manche Bedenken, die nach Ansicht der Kommission nicht einfach unbeachtet gelassen werden dürfen. Zunächst Bedenken in budgetärer Hinsicht. In dem der Gehaltsordnung beigegebenen Gehaltstarif sind für jeden etatmäßigen Beamten das Maximum des Gehalts und die Zulagebeträge und Zulagefristen festgestellt, und unter Zugrundelegung dieser Sätze und der Zahl der erforderlichen Beamten einer jeden Kategorie werden in dem Staatshaushaltsvoranschlag für jede Budgetperiode die nöthigen Mittel angefordert und bewilligt. Wenn es nun zulässig werden würde, Beamte, die einer höheren Stufe der Gehaltsordnung angehören, auf eine niederere Stufe zu versetzen, ohne daß ihr Aufrücken im Gehalt sich nun nach den Normen ihrer neuen Stelle zu richten hätte, so würde dadurch immerhin eine gewisse Unsicherheit in die Gehaltsetats der verschiedenen Staatsverwaltungszweige gebracht. Es müßte das namentlich dann der Fall sein, wenn nach Wegfall der jetzt mit solchen Versetzungen verbundenen Nachteile für den versetzten Beamten die Verwaltung etwa dazu käme, mit derartigen Versetzungen künftig leichter und häufiger als bisher vorzugehen, eine Möglichkeit, auf die der Minister des Innern schon in seiner oben Seite 6 angeführten Aeußerung hingewiesen hat.

Erheblicher noch erscheint ein anderes Moment. Es kann nicht verkannt werden, daß es unter Umständen auch für die Kollegialität und die Berufsfreudigkeit der Beamten der niedereren Stelle ungünstig und störend wirken könnte, wenn die Beamten, die in normaler Dienstlaufbahn auf diese Stelle gekommen sind und sich mit den tarifmäßigen Sätzen dieser Stelle begnügen müssen, neben sich Kollegen hätten, die von einer Stelle mit höheren Sätzen neben sie gesetzt worden sind und die gleichwohl nach den höheren Sätzen ihrer vorigen Stelle weiter im Gehalt vorrücken. Namentlich dann müßte ein solches Verhältniß störend wirken, wenn die aus einer besseren auf eine geringere Stelle versetzten Beamten diese Versetzung, wenn auch nicht aus einem zur Disciplinierung geeigneten, so doch immerhin aus einem gewissen persönlichen Verschulden oder wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit erfahren hätten.

Auch sonst könnten sich, wenn man das Gesetz lediglich der auf dem vorigen Landtag beschlossenen Resolution entsprechend ohne Einschränkung abändern wollte, unter Umständen eigenartige und keineswegs erwünschte Verhältnisse ergeben. Die Stelle eines Landgerichtsraths ist beispielsweise im Vergleich zur Stelle eines Staatsanwalts insofern eine geringere, als die Staatsanwälte in Abtheilung C 3 des Gehaltstariifs stehen und eine Zulage von 400 M. nach je 2 Jahren beziehen, während die Landgerichtsräthe der Abtheilung C 4 angehören mit einer ordentlichen Zulage von nur 350 M. Aehnlich ist es mit dem Verhältniß zwischen den Oberlandsgerichtsräthen und Landgerichtsdirektoren einerseits und den ersten Staatsanwälten andererseits. Erstere haben in B 4 des Gehaltstariifs eine ordentliche Zulage von 500 M. nach Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

je 2 Jahren, letztere eine solche von 600 M. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß die Staatsanwaltschaft den Vorzug der richterlichen Unabhängigkeit entbehrt, und die genannten Richterstellen werden ob der angegebenen geringeren Gehaltszulagebeträge keineswegs etwa für minderwerthig im Vergleich zu den ranggleichen Stellen der Staatsanwaltschaft angesehen, vielmehr findet das Fortschreiten zu den höheren Stellen des Justizdienstes häufig gerade durch den Uebergang aus der Staatsanwaltschaft in die ranggleichen Richterstellen statt. Es würde aber zu eigenthümlichen und innerlich nichts weniger als berechtigten Verhältnissen führen, wenn nach Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes der aus der Staatsanwaltschaft auf eine ranggleiche Richterstelle versetzte Beamte nicht in gleichem Schritte mit seinem richterlichen Kollegen nach den Sätzen der Richter, sondern nach den Sätzen seiner früheren Staatsanwaltschaftstelle im Gehalt aufsteigen würde.

Endlich darf auch darauf hingewiesen werden, daß, wenn das Gesetz der Resolution des vorigen Landtags entsprechend ohne Einschränkung abgeändert würde, daraus sich für die Verwaltung die Möglichkeit ergäbe, Beamte, zu deren Versetzung in eine höhere Abtheilung des Gehaltstarifs sie die landständische Zustimmung bisher nicht zu erlangen vermochte, einfach dadurch im Wege von Verwaltungsmaßnahmen in die gewünschte höhere Abtheilung zu bringen, daß sie die Beamten zunächst auf Stellen der höheren Abtheilung aufsteigen ließe und sie später wieder in ihre früheren Stellungen zurückversetzte.

Angeichts aller dieser Bedenken, die in der Resolution des vorigen Landtags keinen Ausdruck gefunden haben, die aber nach Meinung der Kommission bei einem gesetzgeberischen Vorgehen in der Richtung dieser Resolution jedenfalls Beschränkungen und Ausnahmen nothwendig machen würden, hat die Kommission auch davon Abstand genommen, einfach die Erneuerung dieser Resolution bei der Kammer wieder in Antrag zu bringen. Sie glaubt vielmehr, nachdem die Frage der Abänderung und Ergänzung des Beamtengesetzes durch die erwähnte Resolution in Anstoß gebracht worden ist, sich darauf beschränken zu können, diese noch einer sorgfältigen Detailprüfung bedürftige Frage der Großh. Regierung zur neuerlichen, eingehenden Erwägung zu empfehlen. Für die unveränderte Erneuerung der Resolution sprach sich nur ein Mitglied der Kommission aus.

Die Kommission hat noch eine andere Frage auch in Betracht gezogen. Es bestünde die Möglichkeit, den § 5 des Beamtengesetzes in dem Sinne abzuändern, daß die Versetzung eines unwiderruflich angestellten Beamten auch dann nur mit dessen Zustimmung erfolgen könne, wenn die Stelle, auf die der Beamte versetzt werden soll, in Bezug auf das Gehaltsmaximum oder die Gehaltszulagen hinter der bisherigen Stelle zurücksteht; mit anderen Worten, daß ein Beamter auf eine Stelle mit geringerem Maximum oder geringeren Zulagesätzen ohne seine Zustimmung auch dann nur im Wege des Disziplinarverfahrens versetzt werden könne, wenn damit auch weder eine Zurücksetzung im Rang, noch eine Schmälerung des Dienst Einkommens verbunden ist. Indessen lassen sich gegen eine solche Aenderung gleichfalls Bedenken geltend machen, die vielleicht noch schwieriger zu beheben wären als diejenigen, die bei einer Abänderung des Gesetzes in der Richtung der Resolution zu beheben sind.

Eine solche Aenderung könnte leicht für die beteiligten Beamten selbst nachtheilig wirken. Jetzt hat die Verwaltung die Möglichkeit, einen Beamten, der auf seiner dormaligen Stelle aus irgend einem Grunde unhaltbar geworden ist, im Wege der Verwaltung unter den Voraussetzungen des § 5 des Beamtengesetzes je nachdem auf eine Stelle mit geringerem Maximum oder geringeren Zulagesätzen zu versetzen, auf der aber der Beamte seinen bisherigen Gehalt behält und weiter im Dienst bleiben kann. Zwingt man aber die Verwaltung, eine im Interesse des Dienstes nothwendig gewordene Versetzung dann, wenn die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Maximum oder mit geringeren Zulagen erfolgen soll, in allen Fällen, wo der Beamte die Nothwendigkeit einer solchen Versetzung nicht erkennt und ihr nicht zustimmt, im Wege des Disziplinarverfahrens herbeizuführen, so kann die Art der Versetzung dann leicht viel ungünstiger für den Beamten ausfallen, als sie hätte ausfallen können, wenn sie ohne kompromittirendes Verfahren lediglich im Wege der Verwaltung hätte ausgesprochen werden können. Unter Umständen führt vielleicht das Disziplinarverfahren sogar zur Entlassung des Beamten, wo eine Versetzung im Wege der Verwaltung noch angängig gewesen wäre; unter Umständen muß vielleicht die Zuruhesetzung des Beamten herbeigeführt werden, wo der

Beamte bei Zulässigkeit der Versetzung auf eine geeignete Stelle im Wege der Verwaltung noch fernerhin zu seinem eigenen und seiner Familie Vortheil im Dienste hätte behalten werden können.

Der Hauptgrund, der aber gegen eine Aenderung des Gesetzes in dem zuletzt bezeichneten Sinne spricht, ist der, daß es zu einer mit den Interessen des Dienstes unvereinbarlichen Gebundenheit der Staatsverwaltung führen würde, wenn man diese in die Lage bringen wollte, daß sie jede Versetzung auf eine Stelle, die für die Zukunft weniger günstige Aussichten bietet, nur im Wege eines Disziplinarverfahrens herbeiführen könnte. Das müßte unter Umständen selbst zu einer erheblichen Gefährdung und Schädigung öffentlicher Interessen führen. Man braucht nur an den Fall zu denken, wo ein im Eisenbahnbetrieb stehender Beamter infolge nervöser Erregtheit u. dergl. für den Betriebsdienst sich nicht mehr eignet, ja geradezu für den Betrieb gefährlich wird, ohne daß er selbst dies erkennt und seiner Versetzung etwa auf eine Stelle des innern Eisenbahndienstes zustimmt. In solchen und ähnlichen Fällen muß der Verwaltung, wenn nicht erhebliche Interessen des Staates Noth leiden sollen, das Recht der Versetzung im Wege der Verwaltung jedenfalls gewahrt bleiben.

Es schien daher der Kommission nicht angezeigt, etwa eine Abänderung des Gesetzes in der hier zuletzt angedeuteten Richtung in Vorschlag zu bringen.

Ueberhaupt war die Kommission der Meinung, daß die aus dem gegenwärtigen Rechtsstand für den einzelnen Beamten unter Umständen möglicherweise sich ergebenden Unannehmlichkeiten und etwaigen materiellen Schädigungen für die Zukunft nicht beseitigt werden dürfen um den Preis der Möglichkeit der Schädigung noch wichtigerer allgemeiner und öffentlicher Interessen, und daß die Interessen des Dienstes den Interessen des einzelnen Beamten, falls beide miteinander unvereinbarlich sind, immer vorzugehen haben. Die Beamten haben in Bezug auf die Befestigung und Unabhängigkeit ihrer Stellung durch die Einführung des Beamtengesetzes von 1888 einen wesentlichen Fortschritt gemacht. Wenn in dieser Beziehung nicht Alles auf den Stand gebracht worden ist, der im Interesse der Beamten selbst vielleicht wünschenswerth wäre, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß neben den Interessen der Beamten eben auch noch Interessen des Dienstes stehen, auf die ebenfalls Rücksicht zu nehmen war und auch ferner Rücksicht genommen werden muß.

## 2. In Ziffer 2 (§ 28 des Beamtengesetzes betreffend.)

Nach § 28 des Beamtengesetzes kann ein etatmäßig angestellter Beamter, abgesehen von dem dort unter Ziffer 1 angegebenen Falle, in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder:

2. „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder

3. seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.“

Die Anwendung der Ziffer 2 setzt, wie sich aus der Nebeneinanderstellung der Ziffern 2 u. 3 ergibt, voraus, daß die Dienstunfähigkeit eine dauernde, die Aussicht auf Wiederherstellung ausschließende sei, und die Zuruhesetzung kann nach § 28 Ziffer 2 erfolgen, sobald für die Staatsverwaltung sich aus der Sachlage die Ueberzeugung ergibt, daß nach menschlicher Voraussicht und Erfahrung auf eine Wiederherstellung des Beamten in dienstfähigen Stand nicht mehr zu rechnen ist. Ist aber ein Beamter seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten, so tritt gewissermaßen kraft Gesetzes die Vermuthung ein, daß die Dienstbehinderung eine dauernde sei, und die Pensionirung kann in diesem Falle gemäß § 28 Ziff. 3 nach Ablauf eines Jahres erfolgen, auch wenn die Aussicht auf Wiederherstellung nicht gänzlich ausgeschlossen ist. — Dieser Sinn des § 28 Ziffer 2 u. 3 ergibt sich klar und unzweifelhaft schon jetzt aus der Fassung des Gesetzes (vgl. auch die Regierungsmotive und die Kommissionsberichte zu § 28 des Beamtengesetzes), und die Kommission hat daher keinen Anlaß finden können, die von dem Petenten beantragte authentische Interpretation in irgend einer Form in Vorschlag zu bringen.

Dagegen war die Kommission allerdings der Meinung, daß in dem Fall Kirchberger nicht die Bestimmung der Ziffer 2, sondern der Ziffer 3 des § 28 zur Anwendung hätte gebracht, und daß daher mit der Frage der Pensionirung erst nach Ablauf eines Jahres seit der Erkrankung des Petenten hätte vorgegangen werden sollen. Zwar muß daraus, daß dem Kirchberger die Zuruhesetzung unter Hinweis auf den § 28 Ziffer 2 „bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit“ in Aussicht gestellt wurde, noch nicht nothwendig abgeleitet

werden, daß das Ministerium selbst der Meinung gewesen sei, daß eine dauernde Dienstunfähigkeit nicht vorliege; denn auch ein Beamter, der nach Ziffer 2 des § 28 unter der Annahme seiner dauernden Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt worden ist, ist nach § 49 Abs. 2 des Beamtengesetzes zum Wiedereintritt in den Dienst verpflichtet, falls er hinterher gleichwohl wieder dienstfähig geworden ist. Aber es ist allerdings ungewöhnlich, daß einem Beamten, dessen Zuruhesetzung unter der Annahme seiner dauernden Dienstunfähigkeit in Frage steht, die Eröffnung gemacht wird, daß seine Zuruhesetzung „bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit“ erfolgen solle; eine solche Eröffnung ist durch die Sachlage nur in den Fällen der Ziffer 3 des § 28 nahegelegt, wo die Krankheit zwar schon seit mindestens einem Jahr besteht, aber die Wiederherstellung des Beamten gleichwohl nicht ausgeschlossen ist. (Vgl. auch die Regierungsbegründung zu § 28 des Beamtengesetzes S. 66 Abs. 2). Die Fassung der dem Kirchberger seiner Zeit gemachten Eröffnung gibt daher allerdings Anhalt für die Annahme, daß das Ministerium im Begriff war, dem Petenten gegenüber das Gesetz in einer unrichtigen Anwendung zu gebrauchen. Jedenfalls hat der Petent selbst dadurch, daß er am 10. Januar 1900 den Dienst am Verwaltungshof antrat und seither versteht, dargethan, daß eine dauernde Dienstunfähigkeit bei ihm in Wirklichkeit nicht vorlag; auch gab der Ausspruch des von dem Ministerium gehörten Sachverständigen zu der Annahme einer dauernden Dienstunfähigkeit kaum eine genügende Grundlage. Wie dem aber auch sei: da die in Aussicht genommene Zuruhesetzung des Petenten nicht zum Vollzug kam, so kann von einer gegen das Gesetz erfolgten Pensionierung keine Rede sein.

Ein Anlaß, in dieser Richtung auf eine Remedur zu dringen, liegt also nicht vor. Vor liegt nur allenfalls die Thatsache, daß dem Petenten die Zuruhesetzung angedroht wurde unter Umständen, unter denen sie nach dem Gesetz nicht zulässig war. Diese Androhung hat aber direkte materielle Schädigungen für den Petenten nicht zur Folge gehabt und ob und inwieweit sie etwa indirekt durch Beeinträchtigung der Gesundheit des Petenten solche Folgen gehabt hat, ist die Kommission bei dem Mangel jeden Nachweises und jeder näheren Darlegung zu beurtheilen nicht in der Lage. Der Umstand, daß der Petent bald nach der ihm gemachten Eröffnung bezüglich des eventuellen Fortganges des Pensionierungsverfahrens seinen Dienst beim Verwaltungshof antrat und ihn seitdem versteht, spricht jedenfalls nicht für die Annahme, daß die auf die Pensionierung bezüglichen Eröffnungen in erheblichem Maße verschlechternd auf den Gesundheitszustand des Petenten eingewirkt hätten. Die Kommission vermag daher auch in dieser Beziehung irgend ein weiteres Vorgehen nicht in Anregung zu bringen.

### III.

#### Antrag.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Kommission, nach Ablehnung des oben (S. 14) erwähnten Antrags auf unveränderte Erneuerung der auf dem letzten Landtag beschlossenen Resolution, den einstimmigen Antrag,

die zweite Kammer wolle die Petition des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe vom 7. April 1902 und den Nachtrag dazu vom 8. Juni 1902 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.